

Vorvertragliche Informationen für Fernabsatzverträge (im elektronischen Geschäftsverkehr) und Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank Volksbank in Schaumburg eG Klosterstraße 30 31737 Rinteln	Zuständige Filiale Volksbank in Schaumburg eG Hauptstelle Rinteln Klosterstraße 30 31737 Rinteln
Telefon 05722 / 204-0	Telefon 05751 / 405-0
€/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute	€/Minute Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Minute
Telefax 05722 204-3177	Telefax 05751/405-4081
E-Mail mail@vb-is.de	E-Mail

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand Joachim Schorling Anja Bracht
Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers / Dienstleisters
Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.) Amtsgericht Stadthagen, Enzer Str. 12, 31655 Stadthagen, 135 135
Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE 116536764

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (näheres vgl. Nr. 20 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**). Diese institutsbezogenen Sicherungssysteme haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Beschwerdestelle der Bank Zentrale Beschwerdestelle Marktplatz 1, 31675 Bückeburg, Klosterstraße 30, 31737 Rinteln, 05722 / 204-0, mail@vb-is.de
--

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die **Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe**, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit. Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.



Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Bank über die Nutzung von Kwitt kann der Teilnehmer mit Hilfe eines bestimmten, vom Teilnehmer zur Nutzung von Kwitt angemeldeten elektronischen Kommunikationsgeräts (insbesondere Mobiltelefon) Überweisungen von einem bei der Bank geführten Zahlungsverkehrskonto des Teilnehmers an Personen tätigen, deren Telefonnummer im Kontakteverzeichnis des elektronischen Kommunikationsgeräts des Teilnehmers gespeichert ist und die sich ihrerseits mit dieser Telefonnummer zur Nutzung von Kwitt angemeldet haben. Darüber hinaus kann der Teilnehmer solchen Personen Zahlungsaufforderungen senden und andere Mitteilungen übermitteln. Mittels Kwitt getätigte Verfügungen werden soweit möglich als Echtzeit-Überweisungen ausgeführt, ansonsten als Überweisungen.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Teilnehmer ein Zahlungsverkehrskonto bei der Bank unterhält, über einen Online-Banking-Zugang zur Nutzung dieses Zahlungsverkehrskontos einschließlich eines VR-NetKey verfügt und die zur Nutzung von Kwitt erforderliche Anwendungssoftware (Banking-App) auf seinem elektronischen Kommunikationsgerät installiert ist.

Der Nutzungsumfang von Kwitt kann auf die Kommunikation mit bestimmten anderen Teilnehmern und auf Überweisungshöchstbeträge beschränkt werden.

Wenn der Teilnehmer einen Überweisungsauftrag erteilen will, werden ihm der Name und die IBAN des Überweisungsempfängers und der zu überweisende Betrag in der Banking-App angezeigt, so dass er diese Daten vor der Erteilung des Überweisungsauftrags überprüfen und gegebenenfalls korrigieren kann. Zur weiteren Offenlegung von Daten bzw. deren Speicherung im Rahmen der Durchführung des Vertrags siehe die Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt (Abschnitt 16).

Als Sicherheitsmedium erhält der Teilnehmer für eine Überweisung ab einem Betrag von mehr als 30,00 € eine TAN auf einen TAN-Generator in Form einer Chipkarte oder eines elektronischen Geräts oder einer auf dem elektronischen Kommunikationsgerät des Teilnehmers funktionsfähigen Software, mit deren Hilfe eine TAN erstellt bzw. angezeigt werden kann. Bei Überweisungen von geringeren Beträgen dient als Sicherheitsmedium die PIN, die der Teilnehmer beim Start der Banking-App einzugeben hat.

Sofem Entgelte anfallen, werden sie dem Zahlungsverkehrskonto des Kontoinhabers zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zum Zahlungskontovertrag (z.B. zu Beginn des Monats bzw. Quartals) belastet.

Von der Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt unberührt bleiben die für die Nutzung des zugrunde liegenden Zahlungsverkehrskontos vereinbarten Entgelte sowie gegebenenfalls anfallende Steuern.

Die aktuellen Preise für die Nutzung von Kwitt und die Modalitäten ihrer Änderung ergeben sich aus der unten wiedergegebenen „Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt“.

Kosten aufgrund der Nutzung von Kwitt, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. für Telefon, Internet), hat der Teilnehmer selbst zu tragen.

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt, indem sie den Teilnehmer nach einer Verifikation der von dem Teilnehmer genutzten Mobilfunknummer für die Nutzung freischaltet und dem Teilnehmer im Rahmen einzelner Überweisungen über einen Betrag von mehr als 30,00 € eine TAN bzw. die Zugangsdaten zur Erzeugung eines Sicherheitsmediums zur Verfügung stellt. Nach Eingabe für die Durchführung einer Überweisung erforderlicher Daten durch den Teilnehmer innerhalb der Banking-App sowie deren Überprüfung durch die Bank werden die mittels Kwitt übermittelten Überweisungsaufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Die Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt kann vom Teilnehmer jederzeit gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der AGB für den Teilnehmer und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die jeweils abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie ergänzend die Sonderbedingungen für das Online-Banking, die Sonderbedingungen für den

Überweisungsverkehr, die Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Die Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt und die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Vertragsschluss und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

Informationen zum Zustandekommen des Vertrags

Der Teilnehmer gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot ab, indem er im Rahmen des Online-Bankings bzw. der Banking-App nach Angabe seiner Mobilfunknummer sowie Auswahl des für die Nutzung für Kwitt freizuschaltenden Zahlungsverkehrskontos die Schaltfläche „Akzeptieren“ (bei kostenlosem Leistungsangebot) oder „Zahlungspflichtig beauftragen“ (bei kostenpflichtigem Leistungsangebot) anwählt und damit die elektronische Übermittlung des Angebots an die Bank ermöglicht.

Die Bank übermittelt daraufhin auf das vom Teilnehmer ausgewählte elektronische Kommunikationsgerät des Teilnehmers mittels einer SMS einen Verifikationscode oder eine TAN, den der Teilnehmer an der hierfür vorgesehenen Stelle im Rahmen des Online-Bankings bzw. der Banking-App eingeben muss.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Teilnehmer nach Verifikation der Mobilfunknummer freischaltet.

Der Vertragstext ist dem Teilnehmer innerhalb des Online-Bankings bzw. der Banking-App im Rahmen der Anmeldung zugänglich und wird im Rahmen des Online-Bankings (z.B. elektronisches Postfach) zum Abruf bereitgehalten.

Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt

1. Vertragsgegenstand

Der Teilnehmer ist zur Ausführung von Überweisungen mittels Kwitt über ein vom Teilnehmer ausgewähltes elektronisches Kommunikationsgerät (z.B. Mobilfunktelefon) in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt.

Die Nutzung bezieht sich auf ein vom Teilnehmer ausgewähltes Konto.

2. Verfügungshöchstbeträge

Der Teilnehmer kann innerhalb der vereinbarten Verfügungshöchstbeträge verfügen, höchstens aber über die nach den vereinbarten Kontoverträgen zulässigen Beträge (Guthaben oder eine etwaige eingeräumte Überziehungsmöglichkeit). Die für die Nutzung von Kwitt geltenden Verfügungshöchstbeträge entsprechen grundsätzlich den Verfügungshöchstbeträgen, die für die Nutzung des Online-Banking vereinbart wurden.

3. Sperre des Kwitt-Zugangs

Die Bank wird den Kwitt-Zugang auf Wunsch sperren. Diese Sperre kann

- im Online-Banking oder
- während der Geschäftszeiten telefonisch oder persönlich in den Geschäftsräumen der Bank veranlasst werden.

4. Hinweis nach § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) und nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Alle im Rahmen von Kwitt anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und gegebenenfalls dem von ihr beauftragten Rechenzentrum innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union verarbeitet.

Siehe im Übrigen die Datenschutzhinweise der Bank nach Art. 13, 14 DSGVO, einzusehen auf der Website der Bank.

5. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte für die Nutzung von Kwitt sind aktuell Folgende:

Nutzungsentgelt Kwitt, monatlich:	Euro
Entgelt je Anmeldung elektronisches Kommunikationsgerät:	Euro

Von der Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt unberührt bleiben die für die Nutzung des zugrunde liegenden Zahlungsverkehrskontos vereinbarten Entgelte sowie gegebenenfalls anfallende Steuern.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 AGB-Banken.

6. Leistungsangebot

Kwitt bietet die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Datenverbindung (z.B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät installierten Software (Banking-App) unter bestimmten Bedingungen von dem vereinbarten Konto des Teilnehmers Überweisungen (Zahlungsaufträge) an Dritte auszuführen, die ebenfalls für die Nutzung registriert sind. Mittels Kwitt getätigte Verfügungen werden soweit möglich als Echtzeit-Überweisungen ausgeführt, ansonsten als SEPA-Überweisungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Nachrichten,

insbesondere Zahlungsaufforderungen an ebenfalls registrierte Dritte zu übermitteln bzw. sich Nachrichten, insbesondere Zahlungsaufforderungen von ebenfalls registrierten Dritten übermitteln zu lassen.

Nach Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt sowie Vollzug der Anmeldung des vom Teilnehmer bestimmten elektronischen Kommunikationsgeräts wird geprüft, welche der im Kontakteverzeichnis des vom Teilnehmer angemeldeten elektronischen Kommunikationsgeräts erfassten Personen mit der von diesen genutzten und vom Teilnehmer im Kontakteverzeichnis gespeicherten Mobilfunknummer ebenfalls zur Nutzung angemeldet sind (Kontaktpersonen). Zahlungsaufträge können vom Teilnehmer im Rahmen von Kwitt auf das Konto einer Kontaktperson bewirkt werden, das diese im Rahmen ihrer Anmeldung als Referenzkonto für die Nutzung von Kwitt zugewiesen hat. Darüber hinaus kann eine Kontaktperson den Teilnehmer auffordern, eine bestimmte Zahlung an die Kontaktperson zu leisten, so dass der Teilnehmer einen entsprechenden Zahlungsauftrag über Kwitt erteilen kann.

Eine Kontaktperson, die die Funktion nutzt, kann verhindern, dass der Teilnehmer Überweisungen mittels Kwitt an die Kontaktperson bewirkt.

7. Voraussetzungen zur Nutzung von Kwitt

- (1) Der Teilnehmer kann Kwitt nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 9 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z.B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinslemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß den Anforderungen der Bank mindestens zwei der drei oben genannten Authentifizierungselemente an die Bank übermittelt (starke Kundenauthentifizierung). Im Fall von Kleinbetragszahlungen nach Art. 16 DeIVO kann die Bank von den Vorgaben einer starken Kundenauthentifizierung absehen.

8. Zugang zu Kwitt

Der Teilnehmer erhält Zugang zu Kwitt, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. VR-NetKey) angibt und,
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nummern 13.1, 14 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zu Kwitt kann der Teilnehmer Aufträge erteilen und Kommunikationsmöglichkeiten nutzen.

9. Aufträge

9.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (Überweisungen) zu dessen Wirksamkeit ab Zahlungsbeträgen von mehr als 30,00 € zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z.B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden (vgl. Nummer 7, Absatz 3).

Die Bank bestätigt mittels Banking-App den Eingang des Auftrags.

9.2 Identifizierung des Zahlungsempfängers

Abweichend von Nummer 1.6 und Nummer 2.1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr wird der Zahlungsauftrag des Teilnehmers zugunsten des Kontos einer Kontaktperson (vgl. Nummer 6) ausgeführt, das die Kontaktperson im Rahmen ihrer Anmeldung zu Kwitt als Empfängerkonto bestimmt hat.

9.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines erteilten Auftrags richtet sich nach den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und, sofern der Auftrag als Echtzeit-Überweisung durchgeführt wird, ergänzend nach den Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb der Anwendungssoftware erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit innerhalb der Anwendungssoftware ausdrücklich vor.

10. Bearbeitung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung von Aufträgen, die nicht als Echtzeit-Überweisung erteilt und ausgeführt werden, erfolgt an den für Überweisungen auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag. Sofern die Ausführung als Echtzeit-Überweisung erfolgt, sind im Hinblick auf die Ausführungsfristen die Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen sowie des „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank maßgeblich.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 9.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie Nr. 17 aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer hierüber mittels Banking-App eine Information zur Verfügung stellen und – soweit möglich – dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Banking-App zur Verfügung stellen.

11. Information des Kunden über den Zahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Kwitt getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

12. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

12.1 Technische Verbindung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zur Nutzung von Kwitt nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Zugangskanäle (Banking-App) herzustellen.

12.2 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 7 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Kwitt missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nr. 8 und 9 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten, sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht vor dem Zugriff anderer Personen ungesichert elektronisch gespeichert werden (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kwitt und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z.B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kwitt (z.B. Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Kwitt (z.B. Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb von Kwitt mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für Kwitt) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für den Kwitt-Zugang des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für Kwitt nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Kwitt genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Kwitt das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für Kwitt genutzt werden.
- (4) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Teilnehmer zur Auslösung eines Auftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst verwenden.

12.3 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zur Banking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

12.4 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihm empfangenen Auftragsdaten (z.B. Betrag, Name des Empfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z.B. mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

13. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

13.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Die Pflicht zur Unterrichtung der Bank ist durch die Abgabe der Sperranzeige erfüllt.

(2) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

13.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

14. Nutzungssperre

14.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 13.1

- die Nutzung von Kwitt für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung von Kwitt.

14.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Zugang zu Kwitt für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, die Vereinbarung über die Nutzung von Kwitt aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

14.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

14.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Zahlungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für Kwitt genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten von Kwitt wiederherzustellen.

15. Haftung

15.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Kwitt-Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie gegebenenfalls nach den Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen.

15.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

15.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige rechtsmissbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach Nummer 12.2 Abs. 2, Nummer 12.2 Abs. 4, Nummer 12.4 oder Nummer 13.1 Abs. 1 verletzt hat. Die Verwendung eines Authentifizierungselements gegenüber einem Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen durch den Teilnehmer stellt kein schuldhaftes Verhalten dar.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nr. 13.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

15.2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Verfügungen mittels Kwitt entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätte vermieden werden können.

16. Datenschutzhinweis

Kwitt baut auf der Banking-App auf. Somit gilt vollumfänglich der Datenschutzhinweis zur Banking-App. Darüber hinaus gilt es, Folgendes zu beachten:

Zur Durchführung des Vertrages zur Nutzung von Kwitt ist zusätzlich die Nutzung der Mobilfunknummer des Kontoinhabers / Bevollmächtigten zur Identifizierung der Teilnehmer (Kontaktpersonen, vgl. Abschnitt 6 dieser Vereinbarung) erforderlich. Offengelegt wird die Mobilfunknummer des Zahlers gegenüber dem Empfänger. Umgekehrt benötigt der Zahler die Mobilfunknummer des Empfängers. Auch erfahren die Personen in einem Kontakteverzeichnis wer Nutzer des Dienstes ist. Eine Speicherung der Mobilfunknummer erfolgt für die Bank im Klartext. Die Verarbeitung der Mobilfunknummer erfolgt nicht im Klartext und ausschließlich zu dem Zweck, die erforderliche Synchronisation vorzunehmen. Außerdem werden die IBAN und der Name eines Zahlungsempfängers dem Auftraggeber einer Zahlung in der Banking-App angezeigt (im Rahmen des Zahlungsprozesses / Zahlungsaufforderung). Vorgangsdaten einer Zahlung / Zahlungsaufforderung im Rahmen von Kwitt (Bild, Nachricht, Betrag) werden max. 90 Tage auf dem Server des Instituts gespeichert. Dies dient der Sicherstellung der Information über den Zahlungsvorgang. Nach Ablauf von 90 Tagen erfolgt keine Benachrichtigung mehr über den Zahlungsvorgang im Rahmen der Banking-App.

17. Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB), die „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ sowie die Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Wunsch werden diese ausgehändigt. Sie stehen zudem in der Online-Banking-Anwendung zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

18. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.